

Im Namen
des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Bäckerlehrling Johann Zahlbruckner aus Pulkau,
geb. am 11. Juli 1927 in Haugsdorf Krs. Hollabrunn N.D.,
2. den Kaufmannslehrling Franz Frischauf aus Pulkau,
geb. 28. 9. 1927 in Lissingdorf Kr. Horn N.D.,
3. den Dreinerlehrling Ernst Goldsteiner aus Viehofen
b/ St. Pölten, geb. am 9. 5. 1928 in Pulkau Kr. Hollabrunn N.D.,
4. den Kaminfegerlehrling Friedrich Blauensteiner
aus Pulkau, geb. 18. 7. 1927 in Pulkau Kr. Hollabrunn N.D.,
5. die Ehefrau Anna Goldsteiner geb. Stubenvoll aus
Pulkau, geb. am 17. 6. 1899 in Wien,

sämtliche in dieser Sache in Schutzhaft

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 17. April 1941, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Zmeck,

SA-Gruppenführer Haas,

SA-Brigadeführer Hohm,

General der Flakartillerie a. D. Haubold,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsdirektor Dr. Lenhardt,

für Recht erkannt:

Die jugendlichen Angeklagten Zahlbruckner, Frischauf, Gold-
steiner und Blauensteiner haben eine Organisation separatistischer
Zielsetzung zu gründen unternommen. Dabei haben sie auch Anschläge
auf Leib und Leben nationalsozialistischer Amtsträger in ihre Pläne
aufgenommen. Frischauf, Zahlbruckner und Blauensteiner haben auch
zur Durchführung ihres Vorhabens sich Waffen verschafft oder zu
verschaffen versucht.

Die Ehefrau Goldsteiner hat durch defaitistische oder het-
zerische Äußerungen die jugendlichen Angeklagten Zahlbruckner,
Frischauf und Goldsteiner zu deren verbrecherischen Treiben veran-
laßt, mindestens aber darin, z. B. durch Auslieferung einer Pistole
mit Munition an Frischauf, bestärkt.

Es werden deshalb verurteilt wegen Vorbereitung zum Hochverrat
die Ehefrau Goldsteiner auch wegen Wehrkraftzersetzung:

Zahlbruckner und Frischauf zu je acht Jahren Jugendgefängnis,

Ernst

Ernst Goldsteiner und Blauensteiner zu je fünf Jahren Jugend-
gefängnis,
Elefraz Goldsteiner zum Tode und Ehrenrechtsverlust
auf Lebenszeit.

Den zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten werden
je fünf Monate Schutzhaft angerechnet.

Alle Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen

G r ü n d e.

I.

1.) Der Angeklagte Zahloruckner, Sohn eines Postfacharbeiters, wurde nach dem Besuch von 4 Klassen Volksschule und 2 Klassen Hauptschule Bäckerlehrling in Pulkau. Während des Jahres 1938 gehörte er vor dem Umbruch einen Monat der Schuschnigg - Organisation "Jung-Österreich" an. Seit 1. Oktober 1938 ist er auf Grund freiwilliger Meldung Mitglied der HJ. ohne Dienstgrad. Bestraft ist er bisher mit 3 Wochen Jugendarrest wegen Diebstahls.

2.) Der Angeklagte Frischauf, einziger Sohn eines Schneidergehilfen, der am 31. Januar 1944 im Kriege gefallen ist, kam nach dem Besuch der Volksschule am 1.9.1941 zu einem Kaufmann in Pulkau in die Lehre. Er war von 1937 bis 1938 Mitglied der Jugendorganisation der Heimwehr "Jung -Vaterland". Seit 1938 gehört er auf Grund freiwilliger Meldung der HJ. an, war seit Herbst 1942 in der Dienststellung eines Scharführers, zuletzt Rottenführer bei der Flieger- HJ. Auch er ist im Mai 1941 wegen Diebstahls mit zwei Wochenendkarsern bestraft worden.

3.) Der Angeklagte Goldsteiner, ein Arbeiterkind, besuchte nur 4 Klassen Volksschule. Er war nach dem Schulbesuch ein Jahr lang bei der Post als Eilbote. Am 1. August 1943 kam er in das Umschulungswerk Viehofen bei St. Pölten, wo er als Dreher angelernt wurde. Er verdiente monatlich etwa 48.-RM. Von 1936 - 1938 war er Mitglied des "Jung- Vaterland". Seit 1938 ist er Angehöriger der HJ. Bestraft ist er nicht.

4.) Der Angeklagte Blauensteiner, Sohn eines Bauers, besuchte 4 Klassen Volksschule in Pulkau. Wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen an einem Mädchen kam er mit 9 Jahren in die Besserungsanstalt nach Korneuburg, aus der er im Jahre 1941 entlassen wurde. Er kam sodann zu einem Kaufmann in die Lehre. Blauensteiner kann kaum lesen und außer seinem

Namen fast nichts schreiben. Während der Systemzeit war Blauensteiner zwei Monate lang Angehöriger des "Jung-Vaterland". Seit 1941 ist er Mitglied der HJ, nach seinen Angaben ohne jegliche inneren Beziehungen zu dieser. Er will überhaupt nicht wissen, wie er in die HJ. gekommen ist. Auch er ist bisher unbestraft.

5.) Die Angeklagte Goldsteiner, die Mutter des Angeklagten Ernst Goldsteiner, arbeitete nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule als Hilfsarbeiterin bei Bauern und als Dienstmädchen in Wien. Im Jahre 1924 verheiratete sie sich mit dem Hilfsarbeiter Goldsteiner. Aus der Ehe stammen 4 Kinder im Alter von 16 - 19 Jahren.

Anna Goldsteiner hat eine politischen Partei niemals angehört. Seit 1941 ist sie Mitglied der NS.-Frauenschaft. Sie wird vom örtlichen Honeitsträger ungünstig beurteilt. Sie ist wegen Ehrenbeleidigung vorbestraft.

II.

Im August 1943 besuchte die Angeklagte Anna Goldsteiner ihren als Hilfsarbeiter in Eckernförde beschäftigten Ehemann. Nach ihrer Rückkehr von dieser Reise erzählte sie den Angeklagten Zahlbruckner, Frischauf und Ernst Goldsteiner wiederholt von dem, was sie während des Besuches erlebt hatte, und außerdem folgendes:

Die Engländer hätten Flugblätter mit Heu abgeworfen. In den Flugblättern hätte gestanden, daß der das Heu fressen solle, der daran glaube, daß Deutschland den Krieg gewinnen werde. Unsere Truppen gingen an den Fronten überall zurück. Der Krieg sei für uns bis Weihnachten so wie so schon aus und verloren.

Es sei unwahr, daß Deutschland so viele Flugzeuge abgeschossen habe. Wenn der Russe hereinkäme, so würden wir es schlecht haben. Käme aber der Engländer oder der Amerikaner herein, so hätten wir es besser, als wenn der Russe käme, und schlechter könnten wir es auch nicht haben als jetzt.

In Pulkau gäbe es Soldaten, die, wenn sie einmal aus dem Felde zurückgekommen wären, mit schon jetzt hergerichteten Kugeln den Ortsbürgermeister und den Ortsgruppenleiter umlegen würden, da diese die Bevölkerung tyrannisieren.

Unter dem Eindruck dieser Reden faßten auf Anregung des Angeklagten Zahlbruckner die Angeklagten Zahlbruckner, Frischauf und Goldsteiner den Entschluß, eine illegale Organisation zu errichten, die mit Hilfe der Engländer und Amerikaner, deren Einmarsch ins Reich über Italien die Angeklagten als bald bevorstehend ansahen, Österreich vom Reiche losrennen und wieder selbständig machen sollte. Da sie gleichzeitig aus persönlichen Gründen gegen den Bürgermeister und Ortsgruppenleiter und gegen den Ortsbauernführer eingenommen waren, beschlossen sie, diese Personen bei dieser Gelegenheit zu ermorden. Sie gaben der illegalen Vereinigung den Namen "Ewig treu mein Österreich". Als Erkennungszeichen waren Arm- und Halskettchen, ein buntes möglichst rotes Halstuch, am Rockaufschlag ein Kreuz und bei Nacht eine Leuchtplakette vorgesehen. Als Tracht beschlossen sie lange weiße Hosen, Lederhandschuhe, Seidenhemden und lange hintergekämte Haare (sogenannten "Schlurfschnitt") zu tragen. Nach diesem Haarschnitt nannten sie sich selbst die "Schlurfs". Auch ein besonderer Gruß war vorgesehen.

Auf wiederholten Zusammenkünften, die meistens in der Wohnung der Anna Goldsteiner und in deren Anwesenheit stattfanden, besprachen die Angeklagten Zahlbruckner, Frischauf und Ernst Goldsteiner Einzelheiten ihres Vorhabens. Als nächster Anhänger schloß sich ihnen der Angeklagte Blauensteiner an, der durch Zahlbruckner über die Pläne unterrichtet worden und bereit war, mitzutun. Da zur Durchführung der geplanten Mordanschläge Waffen notwendig waren, wandte sich Zahlbruckner an drei Burschen in Hollabrunn und an einen Tachothen namens Nikodym und ging sie um die Beschaffung von Waffen an. Erfolg hatte er jedoch damit, soweit festgestellt, nicht. Als der Angeklagte Frischauf erfuhr, daß sich in Besitze der Familie Goldsteiner eine Pistole samt Munition befand, verlangte er von der Angeklagten Anna Goldsteiner die Pistole samt Munition. Anna Goldsteiner, die über den Zweck, dem die Waffe dienen

dienen sollte, unterrichtet war, verlangte von Frischauf als Gegenleistung Chiffon und Schuhe. Sie wußte und rechnete damit, daß Frischauf sich diese Sachen, wenn überhaupt, nur durch einen Diebstahl an seinem Lehrherrn verschaffen konnte. Frischauf stahl auch die verlangten Sachen bei seinem Lehrherrn und erhielt dafür die verlangte Waffe samt Munition. Da der Pistole der Schlagbolzen fehlte, erklärte sich der Angeklagte Ernst Goldsteiner bereit, in der Dreherwerkstatt einen neuen Schlagbolzen anzufertigen. Es sei hier vorweggenommen, daß der Lehrherr des Frischauf die Pistole zufällig in dessen Besitz entdeckte und sie ihm wegnahm.

Da die Angeklagten außerdem Sprengstoffanschläge auf Gebäude planten, stahl Frischauf bei seinem Lehrherrn 12 kg. Schwefel, der zur Erzeugung von Pulver dienen sollte. Der Schwefel wurde mit Wissen der Anna Goldsteiner, die auch über den Verwendungszweck unterrichtet war, in deren Wohnung verborgen. Außerdem entwendete Frischauf seinen Eltern einige Leuchtraketen.

Auf Anregung Zahlbruckners fertigte der Angeklagte Blauensteiner aus einem Gummischlauch zwei Gummiknüttel, die gleichfalls zur Bewaffnung dienen sollten. Blauensteiner war es auch, der unter den Angeklagten ein Droh- und Schmähedicht auf die Hitlerjugend mündlich verbreitete, in welchem die bezeichnenden Verse vorkamen:

"Wir werden das Messer wieder schwingen,
Blut wird wieder rinnen."

Zahlbruckner und Frischauf, die die Leiter der Organisation waren, bemühten sich auch, weitere Anhänger für diese innerhalb der Hitlerjugend zu werben. Tatsächlich gelang es Zahlbruckner, drei Hitlerjungen zu gewinnen, denen er seine Pläne auseinandersetzte. Ungefähr im Oktober 1943 fuhren Zahlbruckner und Frischauf gemeinsam nach Haugsdorf, um auch dort Anhänger zu werben. Ein Erfolg dieser Reise konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Zahlbruckner öffnete einige Male Anschlagkästen der Hitlerjugend und der NS.-Frauensschaft in Pulkau und vernichtete die darin befindlichen Anschläge. Einmal beteiligte sich

sich daran auch der Angeklagte Frischauf.

III.

Die Angeklagten Zahlbruckner, Frischauf und Ernst Goldsteiner haben den obigen Sachverhalt in der Hauptverhandlung zugegeben. Dagegen hat Blauensteiner bestritten, von den Umsturzplänen in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Die Gummiknüppel habe er sich auf Anraten des Zahlbruckner nur zu dem Zwecke angefertigt, um sich gegen andere Burschen verteidigen zu können, mit denen er wegen eines Mädele in Streit gewesen sei. Die Angeklagte Anna Goldsteiner hat nur zugegeben, den Burschen von den durch die Engländer abgeworfenen Flugblätter erzählt zu haben, alle anderen Äußerungen hat sie bestritten oder behauptet, sich ihrer nicht mehr erinnern zu können. Auch zu den anderen Tatpunkten hat sie sich aufs Leugnen verlegt.

Zwar standen dem Senat zur Überführung diese beiden letzt-erwähnten Angeklagten, was den äußeren Tatverlauf betrifft, nur die sehr vorsichtig zu bewertenden Aussagen der Mitangeklagten Zahlbruckner und Frischauf in der Hauptverhandlung zur Verfügung. Diese beiden Angeklagten haben indes im Vorverfahren die fraglichen Äußerungen der Anna Goldsteiner voneinander unabhängig nahezu gleichlautend wiedergegeben. Beide, besonders Frischauf, der intelligenteste der jugendlichen Angeklagten, haben ihre früheren polizeilichen Angaben in der Hauptverhandlung insoweit durchaus glaubwürdig wiederholt und bestätigt. Andererseits haben Blauensteiner und besonders die Angeklagte Anna Goldsteiner auf den Senat einen sehr schlechten Eindruck gemacht. Bei Anna Goldsteiner war deutlich ersichtlich, daß ihr Bestreiten über das angebliche Sichnicht-erinnern von schlechtem Gewissen diktiert waren. Der Senat hatte daher keine Bedenken, den Sachverhalt nach den glaubhaften Angaben der Angeklagten Zahlbruckner und Frischauf ohne Rücksicht auf das Bestreiten der Angeklagten Blauensteiner und Anna Goldsteiner festzustellen.

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts ergibt folgendes: Bestrebungen, gerichtet auf Losreißung der ehemals österreichischen Länder vom Reich, gewaltsame Beseitigung des Na-

tionalsozialismus und Wiedererrichtung eines selbständigen österreichischen Staates sind, sowie sie nach außeinander durch vorbereitende Handlungen und Schaffung eines diesen Zielen dienenden Zusammenhalts von Personen in Erscheinung treten, Vorbereitung zum Hochverrat in erschwerter Form (§§ 30, 33 Abs. 2 u. 3 Nr. 1 StGB.).

Nach der aus den Ergebnissen der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung des Senats haben alle Angeklagten dies erkannt und auch gewollt. Die Angeklagten Zahlbruckner, Frischauf und Ernst Goldsteiner haben dies auch nicht bestritten. Über die Gründe für ihre Absichten befragt, hat Zahlbruckner angegeben, er sei von den Nationalsozialisten "verstoßen" worden. Frischauf will zu seiner Tat durch die Erwägung veranlaßt sein, daß die Engländer und Amerikaner alsbald von Süden her in das Reich einmarschieren würden, Goldsteiner hat angegeben, daß er habe mitmachen wollen, weil Zahlbruckner und Frischauf seine Freunde gewesen seien. Die Angeklagten Blauensteiner und Anna Goldsteiner behaupteten auch hier, von nichts gewußt zu haben. Dem Bestreiten der Angeklagten Blauensteiner und Anna Goldsteiner kann dabei mit Rücksicht auf die klaren und eindeutigen Angaben der anderen Mitangeklagten keinerlei entlastende Bedeutung beigemessen werden.

Wie der Sachverhalt zeigt, haben die Angeklagten es nicht allein bei der Planung bewenden lassen; sie sind auch z.T. an die Ausführung ihrer Pläne geschritten. Dem Umstand, daß die Durchführung der hochverräterischen Pläne, deren Zielsetzung schon durch die Wahl der Bezeichnung "Ewig treu mein Österreich" für die Organisation deutlich gekennzeichnet ist, nur mit Gewaltanwendung möglich war, haben die jugendlichen Angeklagten unter Mitwirkung von Anna Goldsteiner in der Weise bewußt Rechnung getragen, daß sie sich dazu mit Waffen zu versehen trachteten. Wohl sollte nach der Vorstellung der Angeklagten die Streitmacht der Angloamerikaner der im Großen ausschlaggebende Faktor sein; allein in ihrem kleinen Kreise wollten auch sie durch Gewaltanwendung gegen die in ihrer engeren Heimat eingesetzten Repräsentanten der nationalsozialistischen Staatsführung zu dem erhofften Umsturz und der erstrebten Wiedererrichtung eines selbständigen Österreich beitragen. Daß die von

den

den jugendlichen Angeklagten geplanten Mordanschläge neben persönlichen auch politische Hintergründe hatten, ist daraus ersichtlich, daß sie für den Zeitpunkt des erwarteten politischen Umschwungs vorgesehen waren. Die dem Nationalsozialismus feindliche Einstellung insbesondere der Angeklagten Zahlbruckner und Frischauf geht auch daraus hervor, daß sie Ankündigungen von Gliederungen der Partei vernichteten. Diesem Treiben und Planen der Jugendlichen hat die Angeklagte Anna Goldsteiner nicht, wie es ihre Pflicht als Mutter eines der Angeklagten und erwachsene verständige Person gewesen wäre, Einhalt geboten. Im Gegenteil! Sie war es, die in den Jungen durch ihre hetzerischen Reden überhaupt erst die Unsturzpläne zum Reifen gebracht und in der Folge durch Rat und Tat gefördert hat.

Alle Angeklagten haben daher dadurch, daß sie eine Personenvereinigung mit eindeutig umstürzlerisch - hochverräterischen Zielen ins Leben gerufen, sich, wie Zahlbruckner und Frischauf, um die Werbung von Anhängern bemüht, unter sich einen organisatorischen Zusammenhalt hergestellt und aufrechterhalten, sich um die Beschaffung von Waffen bemüht und Mordanschläge auf nationalsozialistische Amtsträger und Sprengstoffanschläge gegen das Eigentum deutscher Volksgenossen geplant haben, das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat in erschwerter Form begangen (§§ 80, 83 Abs. 2 u. 3 Nr. 1 StGB.).

Darüber hinaus hat sich Anna Goldsteiner des Verbrechens der Wehrkraftzersetzung schuldig gemacht. Sie hat ihre im Sachverhalt festgestellten Reden zu dem Zwecke, mindestens aber in dem Bewußtsein vorgebracht, dadurch den jugendlichen Zuhörern den Glauben an den deutschen Sieg zu nehmen. Sie hat es dabei bewußt in Kauf genommen, daß ihre Äußerungen von den Jugendlichen weiter erzählt werden, wie es ja tatsächlich auch geschehen ist. Wie sehr die zersetzende Wirkung ihrer Worte auch ihren Absichten entsprach, ist mit Sicherheit daraus erkennbar, daß sie den Jungen bei Durchführung der durch ihre Reden hervorgerufenen Planungen behilflich war und diese Pläne gutheißen hat. Die Angeklagte bestreitet dies zwar, ist aber durch den festgestellten Sachverhalt und die Ergebnisse der Hauptverhandlung, wie der Senat überzeugt ist, einwandfrei überführt. Anna Goldsteiner ist daher auch des Ver-
bre-

brochens der Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 KStVO,
schuldig.

IV.

Anna Goldsteiner hat durch ihr verbrecherisches Verhalten ihr eigenes Kind und andere junge Menschen auf die schiefe Bahn gebracht. Für ihre charakterliche Minderwertigkeit ist es besonders bezeichnend, daß sie nicht davor zurückschreckte, den Angeklagten Frischauf zum Diebstahl an seinem eigenen Lehrherrn zu veranlassen, wobei sie noch dazu wußte, daß dieser die als Gegenleistung für das Diebsgut von ihr erhaltene Waffe zu Mordanschlägen verwenden wollte. Selbst wenn das Gesetz für das von der Angeklagten Anna Goldsteiner begangene Verbrechen der Wehrkraftzersetzung nicht die Todesstrafe als einzige Sühne vorgesehen hätte, so hätte das unverantwortliche verbrecherische Treiben dieser Angeklagten auch im Übrigen durch keine andere Strafe angemessen geahndet werden können. Demgemäß hat der Senat die Angeklagte Anna Goldsteiner zum Tode verurteilt.

Was die Bestrafung der übrigen durchwegs jugendlichen Angeklagten betrifft, hat der Senat erwogen:
Alle jugendlichen Angeklagten sind noch unreif, in ihrer geistigen Entwicklung jedenfalls nicht soweit vorgeschritten, daß sie über 18 Jahre alten Tätern gleichgestellt werden könnten. Dafür zeugt das jugendlich - romantische Drum und Dran ihrer Pläne, hauptsächlich inspiriert durch die Lektüre von Schul- literatur, der besonders die Angeklagten Zahlbruckner und Frischauf zugestandenermaßen sich hingaben. Die jugendlichen Angeklagten können auch nicht als charakterlich abartige Schwerverbrecher angesehen werden, gegen die die ganze Schärfe des Gesetzes im Interesse des Gemeinwohlts angewendet werden müßte. Der Senat glaubt sich nach dem persönlichen Eindruck zu der Annahme berechtigt, daß diese Angeklagten bei entsprechendem Strafvollzug noch taugliche Glieder der Volksgemeinschaft werden können. Die Anwendung des allgemeinen Strafrechtes, die nach dem Reichsjugendgerichtsgesetz für jugendliche Schwerverbrecher vorgesehen ist, war sonach nicht geboten.

ten (siehe § 20 Reichsjugendgerichtsgesetz).

Dagegen ist der Senat der Ansicht, daß bloße Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln nach den 3. und 4. Abschnitt des Reichsjugendgerichtsgesetzes bei den jugendlichen Angeklagten mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und den Stand der geistigen und körperlichen Entwicklung dieser Angeklagten nicht mehr am Platze sind. Alle jugendlichen Angeklagten waren zur Tatzeit in einem Alter, in dem in den luftgefährdeten Gebieten des Reichs Tausende von Jungen ihr Leben und ihre Gesundheit zur Abwehr des feindlichen Luftterrors aufs Spiel setzen, ja vielfach ihren Einsatz schon mit dem Leben bezahlt haben. Anstatt sich diese Jugend zum Vorbild zu nehmen und ihr nachzueifern, haben die Angeklagten, die bisher von den Folgen des feindlichen Luftterrors verschont geblieben sind, Umsturz- und Mordpläne geschmiedet. Das Vorhaben dieser Angeklagten kann keinesfalls nur als Auslaß jugendlicher Räuberromantik behandelt und dementsprechend abgetan werden. Die Angeklagten haben nicht nur geplant; sie sind bereits auch an die Ausführung ihrer Pläne geschritten, und das in einer Art und Weise, die es nach der Überzeugung des Senats als sicher erscheinen läßt, daß sie ihre Vorhaben bei entsprechender Gelegenheit auch in die Tat umgesetzt haben würden. Es ist geboten, derartigen Auswüchsen in der heutigen Zeit, in der durch die Anspannung aller irgendwie verfügbaren Kräfte im Dienste des totalen Krieges die Leitung und Überwachung der Jugend nicht so durchgeführt werden kann, wie es wünschenswert wäre, schärfstens entgegenzutreten. Dies ist vor allem auch zur Abschreckung etwa ähnlichen gesulter Jugendlicher unbedingt erforderlich. Der Senat hat daher die Tat der jugendlichen Angeklagten als strafwürdig im Sinne des 2. Abschnittes des Reichsjugendgerichtsgesetzes angesehen, zumal an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dieser Angeklagten zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung keinerlei Zweifel bestehen können.

Bei Ausmessung der damit von den jugendlichen Angeklagten verwirkten Strafen war zunächst zu berücksichtigen, daß die Angeklagten Zahnbrücker und Brischau als die führenden strenger zu bestrafen waren. Sie haben die Umsturzpläne und

Anschläge im einzelnen ausgearbeitet, und haben sich auch um die Werbung von Anhängern bemüht. Anstatt als Hitlerjungen eine Ehre darein zu setzen, dem Führer uneingeschränkt die gelobte Treue zu halten und sich für Großdeutschland einzusetzen, haben sie sich mit Umsturzplänen getragen, über deren Gefährlichkeit im jetzigen Kriege kein Wort verloren zu werden braucht. Der Senat hat daher für diese beiden Angeklagten antragsgemäß eine Jugendgefängnisstrafe von je 8 Jahren als angemessene und ausreichende Sühne erkannt.

Demgegenüber konnte die Strafe für die Angeklagten Ernst Goldsteiner und Blauensteiner geringer bemessen werden. Beide, besonders Blauensteiner, haben sich erst auf Veranlassung Zahlbruckners zur Mitarbeit bereit erklärt, wobei bei Goldsteiner auch noch der verderbliche Einfluß seiner Mutter hinzukam. Wenn auch der Tatbeitrag des Angeklagten Blauensteiner gering ist, ist bei diesem Angeklagten zu berücksichtigen, daß sein Verhalten schon einmal seine Anhaltung in einer Besserungsanstalt notwendig gemacht hat. Der Senat hat daher in Übereinstimmung mit dem Antrag der Anklagebehörde gegen die Angeklagten Ernst Goldsteiner und Blauensteiner die gleiche Strafe, nämlich je 5 Jahre Jugendgefängnis, als angemessene und ausreichende Sühne verhängt.

Die Angeklagte Anna Goldsteiner hat durch ihr Verhalten das Recht verwirkt, weiterhin im Genuß bürgerlicher Ehrenrechte zu sein. Sie sind ihr daher für den Rest ihres Lebens aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Es war billig, den zu zeitlichen Strafen verurteilten Jugendlichen die erlittene Schutzhaft auf die erkannten Strafen anzurechnen, da sie deren lange Dauer nicht verschuldet haben (§ 60 StGB.).

Als Verurteilte müssen die Angeklagten die Kosten des Verfahrens gemeinsam tragen (§§ 465, 466 StPO.).

gez. Dr. Albrecht

Dr. Zmeck.